

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMW zur zweiten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung

Berlin, 1.12.2025

Die Stellungnahme wird getragen von den Mitgliedsverbänden des BBE:



AGDW – Die Waldeigentümer e.V.

Bundesgütegemeinschaft
Holzasche e.V.

Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V.



Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)



C.A.R.M.E.N. e.V.



Deutscher Bauernverband e.V.



Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.



Familienbetriebe Land und Forst e.V.



Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V.

Kontakt:

Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB)

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: rostek@bioenergie.de

Inhalt

Wichtigste Empfehlungen	3
Anmerkungen im Detail:	4
1. Zu Artikel 1, Änderung von § 2, Abs. 2 Nr. 3 – Ausschluss von Stümpfen und Wurzeln	4
3. Zu Artikel 1, Änderung von § 2, Abs. 2, Nr. 1 und § 3 Nr. 4, Ausschluss von Rundholz in Industriequalität	5
2. Zu Artikel 1, Ergänzung von § 3, Nr. 13	6

Wichtigste Empfehlungen

- Der Entwurf schließt Sägerundholz, Furnierrundholz, auch **Rundholz in Industriequalität**, Stümpfe und Wurzeln sowie daraus erzeugte Energieträger aus der Biomassedefinition aus und würde damit ihre energetische Nutzung sowie dessen Förderfähigkeit faktisch verhindern. Problematisch ist insbesondere, dass der Begriff „Rundholz in Industriequalität“ nicht näher eingegrenzt wird, obwohl die RED III hierfür vorsieht, dass die Definition die relevanten Wald- und Marktbedingungen berücksichtigen muss. **Ein pauschaler Ausschluss würde sowohl Waldbesitzende bei Überangeboten wichtiger Absatzmöglichkeiten berauben als auch die Brennstoffverfügbarkeit für Biomasseanlagen künstlich verknappen.** Daher sollte auch „Rundholz, das für Verwendung in der Industrie **nicht geeignet** ist“ klar definiert werden, und zwar als **Rundholz, das keinen höheren wirtschaftlichen Mehrwert als bei der Nutzung zur Energieerzeugung erwarten lässt sowie Rundholz, das z.B. aus Gründen des Forstschutzes und zur Verkehrssicherung entnommen werden muss.**
- Die geplante Änderung von § 2 Abs. 2 Nr. 3 würde Stümpfe und Wurzeln vollständig aus der Biomassedefinition ausschließen und damit die Förderfähigkeit der energetischen Nutzung in Biomasseanlagen ausschließen. Zwar unterstützen die unterzeichnenden Verbände den EU-Gedanken der RED III, wonach Fördermechanismen keine nicht-nachhaltigen forstwirtschaftlichen Praktiken wie die Entnahme von Stümpfen und Wurzeln anreizen dürfen; in der guten fachlichen Praxis erfolgt eine solche Entnahme jedoch ohnehin nicht. **Der Ausschluss wäre jedoch zu weitgehend, da Stümpfe und Wurzeln bei bestimmten Maßnahmen unvermeidlich anfallen** – etwa bei Rodungen von Obst- und anderen -Plantagen, beim Straßen- und Infrastrukturbau in bewaldeten Gebieten oder der Trassenpflege – und es für diese Materialien mangels anderer sinnvoller Verwertungswege und der Verunreinigungen **praktisch nur die energetische Nutzung gibt.** Ein pauschaler Ausschluss würde daher erhebliche Entsorgungsprobleme verursachen und sollte sich auf die Holzernte und Waldpflege beschränken. **Stümpfe und Wurzeln, die bei Rodungen, für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen sowie für Landschafts- und Trassenpflege oder ähnliche Maßnahmen anfallen, dürfen jedoch nicht ausgeschlossen werden und müssen weiterhin als Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher Herkunft gelten.**

Anmerkungen im Detail:

1. Zu Artikel 1, Änderung von § 2, Abs. 2 Nr. 3 – Ausschluss von Stümpfen und Wurzeln

Die Änderung von § 2, Abs. 2 Nr. 3 hat zum Ziel, Stümpfe und Wurzeln aus der Definition von Biomasse auszuschließen. Dies hat Konsequenzen für Rechtsbereiche, die z.B. für die Förderfähigkeit der energetischen Nutzung von Biomasse auf die Biomasseverordnung verweisen, wie im EEG, aber auch das Wärmeplanungs- und das Gebäudeenergiegesetz sowie Förderprogramme und damit de-facto einen Ausschluss von der energetischen Nutzung bedeuten. Der Grundgedanke der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU [(EU) 2023/2413 – RED III] ist nachvollziehbar, dass die energetische Nutzung von Holz bzw. deren Förderung nicht zu nicht-nachhaltigen forstwirtschaftlichen Praktiken führen soll und damit nicht die Entnahme von Stümpfen und Wurzeln anreizen darf. Die unterzeichnenden Verbände stehen für eine nachhaltige Forstwirtschaft und lehnen die Entnahme von Stümpfen und Wurzeln z.B. bei der Waldpflege, d.h. bei Durchforstungsmaßnahmen oder der Stammholzernte ab. Im Rahmen der guten fachlichen forstwirtschaftlichen Praxis findet keine Entnahme von Stümpfen und Wurzeln statt. Dies dient dem Schutz der Biodiversität und wäre zudem auch wirtschaftlich nicht sinnvoll. Darüber hinaus ist nach PEFC-Zertifizierung – mehr als 8 Mio. Hektar Waldfläche sind in Deutschland PEFC-zertifiziert – die sog. Ganzbaumnutzung (Nutzung aller ober- und unterirdischen Baumteile) nicht zulässig.

Der Ausschluss von Stümpfen und Wurzeln aus der Biomassedefinition ist jedoch zu weit gefasst, da er pauschal Stümpfe und Wurzeln aus der Biomassedefinition ausschließt. Der Ausschluss würde in der Praxis große Probleme bedeuten, zum einen für die Entsorgung von Stümpfen und Wurzeln, für die es aufgrund der Biomassequalität und der anhaftenden Verunreinigungen keine andere als die energetische Verwertungsmöglichkeit gibt und zum anderen für Biomasseanlagen, die Biomasse aus Stümpfen und Wurzeln in ihrem Brennstoffband haben. Der energetische Verwertungsweg darf nicht ausgeschlossen werden, da es keine sinnvolle anderweitige Verwertung von Stümpfen und Wurzeln gibt, wo diese anfallen, und andernfalls nur eine Deponierung verbliebe. Stümpfe und Wurzeln fallen erstens beispielsweise bei Rodungen und Neuanlagen von z.B. Obstbauplantagen, Weinbergen, Kurzumtriebsplantagen und Agroforstsystemen und ähnlichen Fällen an. Zweitens müssen bei Infrastruktur- und Baumaßnahmen zur Baugrundvorbereitung (z.B. Straßen- und Wegebau, Windräder im Wald, Neuausweisung von Baugebieten, etc.) die Flächen geräumt werden. Auch hier fallen Stümpfe und Wurzeln an, die einer energetischen Verwertung bedürfen. Und drittens erfordert auch die Landschafts- oder Trassenpflege (Strom- und Gastrassen), dass diese von bestimmtem Bewuchs freizuhalten sind. Die Beispiele zeigen, dass ein pauschaler Ausschluss von Stümpfen weder gerechtfertigt noch zielführend ist und deshalb präzisiert werden sollte.

Vorschlag:

§ 2, Abs. 2 Nr. 3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass damit die Nutzung von Stümpfen und Wurzeln nur bei der Stammholzernte und Durchforstungen ausgeschlossen ist. Es sollte zudem ergänzt werden, dass dies nicht für Rodungen, für die Neuanlage von Kulturen, für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen sowie für Trassenpflege gilt.

„3. Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land-, Forst- und Fischwirtschaft mit Ausnahme von Stümpfen und Wurzeln ausschließlich aus der Holzernte und Waldpflege.

4. Stümpfe und Wurzeln, die bei Rodungen, für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen sowie für Landschafts- und Trassenpflege oder ähnliche Maßnahmen anfallen, gelten als Abfälle und Nebenprodukte pflanzlicher Herkunft.

2. Zu Artikel 1, Änderung von § 2, Abs. 2, Nr. 1 und § 3 Nr. 4, Ausschluss von Rundholz in Industriequalität

§ 2, Abs. 2, Nr. 1 und § 3 Nr. 4 schließen Rundholz in Industriequalität, Stümpfe und Wurzeln sowie Energieträger, die aus den nicht als Biomasse anerkannten Holzsortimenten erzeugt wurden, als Biomasse aus. Dies hat Konsequenzen für Rechtsbereiche, die z.B. für die Förderfähigkeit der energetischen Nutzung von Biomasse auf die Biomasseverordnung verweisen, wie im EEG, aber auch das Wärmeplanungs- und das Gebäudeenergiegesetz sowie Förderprogramme und damit de-facto einen Ausschluss von der energetischen Nutzung bedeuten.

Der vorgeschlagene Entwurf ist aus den nachfolgenden Gründen problematisch:

- Der Entwurf definiert nicht näher, was „Rundholz in Industriequalität“ ist. Artikel 2, Nr. 1a der RED III macht dazu detaillierte Vorgaben und verweist unter anderem darauf, dass dies „von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung (der) relevanten Wald- und Marktbedingungen festzulegen und ordnungsgemäß zu begründen ist“. Die unterzeichnenden Verbände erkennen an, dass diese Vorgabe schwierig umzusetzen ist, da sich die relevanten Wald- und Marktbedingungen von Region zu Region und im Zeitablauf beständig ändern. Gründe hierfür können neben erheblichen konjunkturellen und wirtschaftlichen Effekten (Nachfrage auf Abnehmerseite, Baukonjunktur, Weltmarktpreise, etc.) auch natürliche Einflüsse auf den Wald sein, wie z.B. Dürre-, Sturm- oder Insektenschäden, die zu **starken Veränderungen im Holzangebot und bei den Qualitäten führen können. Eine einheitliche deutschlandweite Definition ist damit nach den Vorgaben der RED III bereits nicht möglich.** Entsprechend ist die Einschätzung der Verwertbarkeit von Rundholz in Industriequalität **von den Marktpartnern sowie entsprechend der jeweiligen Marktlage, Abnahmekapazitäten und Situation in den Wäldern vorzunehmen. Keinesfalls darf es jedoch zu einem pauschalen Ausschluss von Rundholz in Industriequalität für die energetische Verwertung kommen,** da andernfalls für Waldbesitzer bei einem Überangebot an Rundholz in Industriequalität ein wichtiger Absatzkanal fehlen würde mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen. Für Biomasseanlagen würde andererseits die Brennstoffverfügbarkeit künstlich eingeschränkt. Eine Lenkungswirkung in stoffliche Nutzung kann sich zudem nur dann ergeben, wenn entsprechende Verarbeitungskapazitäten verfügbar und die Nachfrage gegeben sind.
- Aus den genannten Gründen und zur Berücksichtigung der relevanten Wald- und Marktbedingungen sollte deshalb auch **Rundholz, das für Verwendung in der Industrie nicht geeignet ist,** definiert werden.
- Der Entwurf geht über eine 1:1 Umsetzung der RED III hinaus und widerspricht damit dem Koalitionsvertrag, der eine direkte, unveränderte und schlanke Umsetzung der EU-Vorgaben festschreibt, da die *Energieträger* aus den genannten Sortimenten nicht genannt werden. Der Entwurf darf deshalb auch nicht diese Ergänzung vornehmen. Die Vorgaben aus Artikel 3 der RED III lauten:

„(3c) Die Mitgliedstaaten gewähren keine unmittelbare finanzielle Unterstützung für die Nutzung von Sägerundholz, Furnierrundholz und Rundholz in Industriequalität sowie von Stümpfen und Wurzeln für die Energieerzeugung“

Vorschlag:

§ 3 Nr. 4 sollte wie folgt geändert werden.

3. Sägerundholz, Furnierrundholz, Rundholz in Industriequalität, Stümpfe und Wurzeln und Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz, ~~sowie Energieträger, die aus den nicht als Biomasse anerkannten Holzsortimenten erzeugt wurden,~~

§ 2 Anerkannte Biomasse sollte um „Rundholz, das für Verwendung in der Industrie nicht geeignet ist“ ergänzt werden:

Rundholz, das für Verwendung in der Industrie nicht geeignet ist, ist Rundholz, dessen Verkauf an die Industrie unter Berücksichtigung der Ernte-, Verarbeitungs- und Transportkosten für den Verkäufer keinen höheren wirtschaftlichen Mehrwert als bei der Nutzung zur Energieerzeugung erwarten lässt sowie Rundholz, das aus Gründen des Forstschutzes vor Schädlingen und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entnommen werden muss.

3. Zu Artikel 1, Ergänzung von § 3, Nr. 13

Die Ergänzung von § 3, Nr. 13 schließt forstwirtschaftliche Biomasse in ausschließlich Elektrizität erzeugenden Anlagen, aus, außer wenn diese Elektrizität in einer „Just-Transition Region“ oder mit Nutzung von CO₂-Abscheidung und -speicherung erzeugt wurde. Dies dient der Umsetzung der Vorgaben der RED III. Die Verbände weisen darauf hin, dass mit der Regelung keine bestehenden Förderungen betroffen sein dürfen und der Bestandsschutz zu gelten hat.

4. Zu Artikel 2, Beibehaltung von Absatz 4, Satz 1

Der Referentenentwurf zur BiomasseV sieht vor, § 2 Abs. 4 BiomasseV ersatzlos zu streichen. Dieser Schritt wird damit begründet, dass dies der Rechtsbereinigung diene und § 2 Abs. 4 nicht mehr zur Anwendung komme. Denn Anlagen, die bereits vor dem 01. April 2000 eine Vergütung für Strom aus Biomasse erhielten, seien entweder gar nicht mehr in der EEG-Förderung oder bereits in einer Anschlussförderung.

Wir weisen darauf hin, dass neben der Anschlussförderung für bestehende Biomasseanlagen (insbes. § 39g EEG) auch §§ 12a ff. EEG-Biogasanlagen eine Anschlussförderung eröffnet. Diese Form der Verlängerung des Zahlungsanspruchs wird von Anlagen in Anspruch genommen, deren erster, 20-jähriger Vergütungsanspruch vor dem 1.1.2025 beendet ist. Gerade die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BiomasseV adressierten Biogasanlagen können diese Form der Anschlussförderung in Anspruch nehmen. Diese Anlagen bleiben im jeweils für sie anwendbaren EEG (§ 12a Satz 1 EEG), da es sich nur um einen verlängerten Zahlungsanspruch handelt.

Vorschlag:

Um keine Rechtslücken entstehen zu lassen, sprechen wir uns für eine **Beibehaltung zumindest von § 2 Abs. 4 Satz 1 BiomasseV** aus.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Gerolf Bücheler
Geschäftsführer Fachverband Holzenergie (FVH) im BBE e.V.
Tel.: 030-2758179-21
Email: buecheler@bioenergie.de